

# RS OGH 2010/6/1 10Ob71/09b, 10Ob27/10h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.06.2010

## Norm

UVG §20

1. UVG § 20 heute
2. UVG § 20 gültig ab 01.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2003
3. UVG § 20 gültig von 07.11.1985 bis 31.12.2004

## Rechtssatz

An sich ist auch ein Antrag des Kindes auf rückwirkende Einstellung möglich, allerdings nur im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Einstellungsgrundes (§ 20 Abs 2 UVG), weil es das durch den Jugendwohlfahrtsträger vertretene Kind ansonsten in der Hand hätte, die Rechtsposition des Bundes durch einen Antrag auf rückwirkende Einstellung zu beeinträchtigen. An sich ist auch ein Antrag des Kindes auf rückwirkende Einstellung möglich, allerdings nur im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Einstellungsgrundes (Paragraph 20, Absatz 2, UVG), weil es das durch den Jugendwohlfahrtsträger vertretene Kind ansonsten in der Hand hätte, die Rechtsposition des Bundes durch einen Antrag auf rückwirkende Einstellung zu beeinträchtigen.

## Entscheidungstexte

- RS0125543">10 Ob 71/09b  
Entscheidungstext OGH 10.11.2009 10 Ob 71/09b  
Veröff: SZ 2009/148
- RS0125543">10 Ob 27/10h  
Entscheidungstext OGH 01.06.2010 10 Ob 27/10h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125543

## Im RIS seit

10.12.2009

## Zuletzt aktualisiert am

23.05.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)